



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Bescheinigung für Gymnasialschülerinnen und -schüler zur Anmeldung Schulfremdenprüfung Realschule 2025

Nach § 12, (2), 4. der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Realschulen werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zur Schulfremdenprüfung nur zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle der Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

Die Schülerin/der Schüler

besucht zurzeit die 10. Klasse unserer Schule.

Sie/Er kann zur Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses zugelassen werden, da die oben genannte Zulassungsvoraussetzung besteht.

Schule:

Datum:

Unterschrift der Schulleitung: _____

Dienstsiegel: